

# KÖRORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHÄFERHUNDE DES ESTNISCHEN VEREINS DER DEUTSCHEN SCHÄFERHUNDE (EVDS)

Bestätigt durch Vorstand des EVDS am 29.03.2005, Protokoll Nr.5/2005

Gültig ab 15.04.2005

Verändert durch Hauptversammlung des EVDS am 14.05.2006

## 1. Allgemeines

- 1.1. Körordnung der deutschen Schäferhunde des EVDS (weiterhin: Körordnung) regelt Durchführung der Körungen in Estland. Beim Verfassen dieser Ordnung wurden die entsprechenden deutschen und finnischen Ordnungen als Ausgangsmaterialien benutzt.
- 1.2. Vorstand des EVDS entscheidet sich für das Annehmen und Verändern der Körordnung.

## 2. Durchführung der Körung

- 2.1. EVDS führt die Körungen nicht seltener als ein Mal im Jahr durch.
- 2.2. Zur Ankörung anstehende Hunde meldet man vorher im EVDS.
- 2.3. EVDS wird den Körtermin feststellen und den Körmeister bestätigen und darüber den Angemeldeten Bescheid sagen.

## 3. Körmeister

- 3.1. Die Körmeister des EVDS und die von SV anerkannte Körmeister haben das Recht die Hunde anzukören.
- 3.2. Ein Zuchtrichter der deutschen Schäferhunde, der den Kurs der Körmeister absolviert hat und vom EVDS bestätigt wurde, kann Körmeister des EVDS werden.

## 4. Recht zur Teilnahme

- 4.1. Zur Ankörung stehender Hund muss:
  - a) in den Hunderegister der Estnischen Kennel Union (oder in den durch EKU anerkannten Hunderegister) eingetragen sein;
  - b) im Moment der Körung mindestens 18 Monate alt sein;
  - c) Mindestzuchtbewertung „Gut“ haben;
  - d) mindestens ein Leistungsergebnis von den folgenden Prüfungen haben: KK (= Unterordnung), PJK (= Feldfährtenprüfung), FH (= Fährtenhundprüfung), IPO, SchH/VPG oder ein im Herkunftsland für die Zucht anerkanntes Leistungsergebnis haben;
  - e) ein gültiges Resultat der Dysplasieuntersuchung (für die Zucht erlaubt sind die Stufen A, B und C) haben;
  - f) anhand der Tätovier- oder Chipnummer identifizierbar sein,
  - g) gesund sein.
- 4.2. Wenn der Besitzer des zur Körung anstehenden Hundes kein Mitglied des EVDS oder dessen unterliegenden Organisation ist, dann muss er zur Teilnahme an Körung **dasie** doppelte Meldegebühr bezahlen.
- 4.3. Die Hündinnen ab dem 30. Tag vor der vorgesehenen Geburt bis zum 45. Tag nach der Geburt dürfen nicht an der Körung teilnehmen.

## 5. Ankörung

Die angemeldeten Hunde werden einzeln, erst die Rüden, danach die Hündinnen, beurteilt. Der Körmeister identifiziert den konkreten Hund bevor dem Beginn der Beurteilung.

### 5.1. Wesensprobe

- 5.1.1. als Wesen des Hundes versteht man das Verhalten des Hundes in der Situation ohne besondere Erreger.

- 5.1.2. Zur Wesensprobe muss der Hund ohne Kommando frei an der Leine sein.
- 5.1.3. Der Hund hat sich dem Standard entsprechend verhalten, sich nervenfest, selbstsicher und gutartig zu zeigen.
- 5.1.4. Wenn der Hund während der Wesensprobe unerwünschtes Verhalten zeigt, darf er nicht weiter an der Körung teilnehmen.

## 5.2. Schussprobe

- 5.2.1. Schussabstand vom Hund muss mindestens 10 m sein.
- 5.2.2. Der Hund muss während des Schusses ohne Kommando frei an der Leine stehen.

## 5.3. Schutzdienst

- 5.3.1. Schutzdienst wird entsprechend der Schutzdienstregelung bei der Körung EVDS durchgeführt.
- 5.3.2. Beim Schutzdienst werden Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit des Hundes in den folgenden Bewertungsstufen beurteilt:
  - a) „ausgeprägt“: selbstsicheres, drangvolles, zielstrebiges und sicheres Zufassen und Festhalten, keine negativen Reaktionen bei Stockschlägen, dichtes und aufmerksames Beobachten des Helfers in der Bewachung;
  - b) „vorhanden“: Einschränkungen in der Selbstsicherheit, Zielstrebigkeit, im Griff- und Stockverhalten sowie in der Bewachung;
  - c) „nicht genügend“: fehlende Selbstsicherheit, starke Einschränkungen in Bezug auf Belastbarkeit und Desinteresse am Helfer.

## 5.4. Standmusterung und Gangwerksbeurteilung

- 5.4.1. Bewertet werden:
  - a) Gesamtbild, Entwicklungszustand und Fitness des Hundes;
  - b) detaillierter Beurteilung des Exterieurs, Messen der Widerristhöhe, der Brusttiefe und des Brustumfangs, Bestimmen des Körpergewichts;
  - c) Gangwerk des Hundes.

## 6. Prinzipien der Beurteilung

Die Zuchthunde müssen vom Verhalten und Aussehen gute Vertreter der Rasse, gesund und im guten Zustand sein.

Der Zuchthund soll nicht von genetisch mangelhaften Ahnen abstammen.

Der Körmeister schreibt das Ergebnis der Körung auf das Körschein des EVDS.

Die angekörnten Hunde werden in die zwei Körklassen geteilt:

- a) Körklasse I (EST I)
- b) Körklasse II (EST II)

### 6.1. Körklasse I

- 6.1.1. In die Körklasse EST I werden die Hunde, die für die Zucht empfohlen und die wesentlich besser als die Mittelstufe der Rasse sind, angekört.
- 6.1.2. Ein EST I Hund muss den Schutzdienst „ausgeprägt“ absolvieren.
- 6.1.3. Das Aussehen des EST I Hundes muss den folgenden Bedingungen entsprechen:
  - a) Widerristhöhe bei der Hündinnen 55-60 cm, bei der Rüden 60-65 cm;
  - b) fehlerfreies Gebiss, ein Mal doppelte Prämolare 1 sind zulässig;
  - c) Ohren fehlerfrei;
  - d) bei der Rute nur Minifehler erlaubt;
  - e) Haarkleid fehlerfrei, Stockhaar

## 6.2. Körklasse II

- 6.2.1. In die Körklasse EST II werden die Hunde, die zur Zucht geeignet sind, angekört.
- 6.2.2. Ein EST II Hund muss den Schutzdienst absolvieren.
- 6.2.3. Im Aussehen des EST II Hundes dürfen die folgenden kleineren Einschränkungen vorkommen:
  - a) Massüber- bzw. unterschreitungen des Widerristes bis zu 1 cm;
  - b) maximal dürfen zwei Prämolare 1 fehlen;
  - c) Ohren etwas weich aber stehend;
  - d) kleine Fehler in der Rutenhaltung;
  - e) kleine Fehler des Haarkleides (erlaubt ist lockiges Haar, längeres Haar mit guter Unterwolle und ohne Fahnen an den Beinen und ohne Fransen an den Ohren).

## 7. Dauer der Körung

- 7.1. Die Neuankörung erfolgt auf die Dauer von 2 folgenden Kalenderjahren.
- 7.2. Um zur Lebenszeit angekört zu werden, kann der Hund erst 1 Jahr nach der erfolgreichen Erstankörung wieder angekört werden. Körung zur Lebenszeit erfolgt auf Lebenszeit.
- 7.3. Der Hund, der an der Körung nicht angekört wurde, darf erst nach 3 Monaten wieder zur Körung angestellt werden.

## 8. Bewahren und Veröffentlichen der Körperichte

- 8.1. Originalschein des Körperichts wird dem Hundebesitzer gegeben.
- 8.2. EVDS bewahrt die Kopien der Körperichte und veröffentlicht die Ergebnisse.